

Software-Lizenzvertrag

1. Gegenstand

Das Softwarepaket, das der Lizenznehmer von Wettkampf-Software Zimmer (Lizenzgeber) erhalten hat, bestehend aus dem Computerprogramm und der Dokumentation ist der Gegenstand dieses Vertrages.

2. Nutzungsumfang

Mit dem Erwerb der Software vom Lizenzgeber erwirbt der Lizenznehmer kein Eigentum, sondern nur Nutzungsrechte an der Software. Der Lizenznehmer darf das Programm zu Sicherungszwecken 1-mal kopieren und auf einem seiner Computer (zeitlich gesehen) einsetzen. Kopie und Original dürfen nicht an Dritte in irgendwelcher Form übergeben oder überlassen werden. Inhaber einer Verbandslizenz dürfen das Programm mehrfach innerhalb des Geltungsbereichs einsetzen. Die Demoversion darf nur zu Testzwecken innerhalb des erlaubten Zeitraums eingesetzt werden.

3. Urheberrechts-Vermerk

Alle Urheberrechte an Original und Kopie bleiben beim Lizenzgeber.

4. Änderungen

Änderungen des Programms im Rahmen der Weiterentwicklung bleiben dem Lizenzgeber vorbehalten. Änderungen dürfen nicht vom Lizenznehmer selbst vorgenommen werden. Ausnahmen regelt die Dokumentation.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung endet 24 Monate nach Auslieferung des Programms.

Das Programm und die Beschreibung sind nach bestem Wissen erstellt worden. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik Fehler in Programm und dem dazugehörigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die Haftung des Lizenzgebers beschränkt sich auf die Behebung von reproduzierbaren Fehlern innerhalb obigen Zeitraums. Es wird keine Gewähr für bestimmte Eigenschaften des Softwareproduktes, oder dass es bestimmten Anforderungen des Lizenznehmers entspricht, übernommen. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Auswahl des Programms, dessen Einsatz und Nutzung verantwortlich. Der Lizenzgeber haftet nicht für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Ansprüchen gegenüber dem Lizenznehmer und für sonstige Folgeschäden. Insbesondere kann nicht für Datenverluste jeglicher Art gehaftet werden.

6. Übertragung der Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar. Andere Abmachungen im gegenseitigen Einverständnis bedürfen der Schriftform.

7. Vertragsbruch

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei Bekanntwerden einer Softwareweitergabe durch einen Anwender oder einen Dritten dem Lizenzgeber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

Kommt der Lizenznehmer den von ihm übernommenen und anerkannten Verpflichtungen nicht nach, behält sich der Lizenzgeber das Recht auf sofortige Vertragskündigung sowie weitere rechtliche Schritte vor.